



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7022/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR  
789 /AB

1995 -05- 17

ZU

792 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 792/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den Verdacht der falschen Zeugenaussage eines hochrangigen Justizfunktionärs, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wurden im vorliegenden Fall bereits Ermittlungen wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen § 288 StGB aufgenommen?
2. Wenn ja: wie ist der Stand dieser Ermittlungen?
3. Entspricht die Meldung im Nachrichtenmagazin "News" vom 16. März 1995, S. 48, den Tatsachen, wonach der betreffende Justizfunktionär "beurlaubt würde ... weil er im Prozeß ... im Verdacht steht, eine falsche Zeugenaussage geleistet zu haben."
4. Welche Konsequenzen werden üblicherweise getroffen, wenn ein hochrangiger Justizfunktionär im schweren Verdacht steht, gegen § 288 StGB verstoßen zu haben?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund des Beitrages in der Zeitschrift "Forum", Nr. 493/494, vom 22.2.1995, Seiten 16 und 17, wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaft Graz gerichtliche Vorerhebungen gegen den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wegen § 288 Abs. 1 StGB eingeleitet.

Zu 2:

Es liegen - im Ergebnis - übereinstimmende Vorhabensberichte der staatsanwaltlichen Behörden vor, die Einstellung des Verfahrens gemäß § 90 Abs. 1 StPO zu beantragen. Ich habe jedoch hiezu um ergänzende Prüfungen ersucht.

Zu 3:

Diese Meldung ist unzutreffend. Eine "Beurlaubung" ist beim Verdacht einer strafbaren Handlung gegen einen Richter auch gar nicht vorgesehen.

Zu 4:

Ein schwerer Verdacht gegen einen hochrangigen Justizfunktionär, gegen § 288 StGB verstoßen zu haben, hat sich - soweit überblickbar - erst einmal ergeben. In diesem Fall, in dem es aber im übrigen noch um andere strafrechtliche Vorwürfe gegangen ist, wurde der Betreffende vom zuständigen Disziplinargericht für Richter suspendiert.

16. Mai 1995

